



Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
justiz@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD

per E-Mail
annemarie.gasser@bj.admin.ch

Luzern, 30. Mai 2023

Protokoll-Nr.: 577

Änderung der Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 3. März 2023 haben Sie die Kantonsregierungen im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zum Vorentwurf für eine Änderung der Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz (V-StGB-MStG) Stellung zu nehmen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates danken wir Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und erlauben uns die folgenden Bemerkungen:

Die vorgeschlagenen Änderungen stehen im Zusammenhang mit den vom Parlament bereits beschlossenen Änderungen der Strafprozessordnung (StPO), des Jugendstrafgesetzes (JStG) und der Jugendstrafprozessordnung (JStPO). Straftaten von Personen, die vor und nach dem 18. Altersjahr delinquieren, werden neu grundsätzlich getrennt beurteilt und sanktioniert. Wir begrüssen diese Änderung und erachten es für sinnvoll, dafür die V-StGB-MStG anzupassen und nicht eine neue Verordnung zu erlassen.

Inhaltlich erlauben wir uns die folgenden Bemerkungen:

zu Artikel 14 Entwurf V-StGB-MStG

Zuständigkeit

Treffen beispielsweise eine persönliche Leistung und eine Freiheitsstrafe im Vollzug zusammen, so haben sich die Behörden darüber zu verständigen, welche der Strafen die dringlichste oder zweckmässigste Strafe ist. Kommen sie zum Schluss, dies sei die persönliche Leistung, so soll gemäss erläuterndem Bericht die Untersuchungsbehörde für den *Vollzug* zuständig sein (vgl. Ziff. 3.14, S. 12). Es bleibt aber unklar, für welchen Vollzug die Untersuchungsbehörde zuständig sein soll (nur für die persönliche Leistung oder auch für die Freiheitsstrafe). Der Verweis auf Artikel 14 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c ist insofern irreführend, als es Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c gar nicht gibt. Vielmehr müsste wohl auf Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c verwiesen werden.

Wer die Untersuchungsbehörde konkret ist, ergibt sich nicht aus der Verordnung. Im erläuternden Bericht wird lediglich in einer Fussnote erwähnt, dass es sich dabei um die Jugendstaatsanwaltschaft bzw. Jugendanwaltschaft handelt (vgl. Erläuternder Bericht S. 2 Fussnote 6). Aus Gründen der Rechtssicherheit und Klarheit wäre es wünschenswert, die Untersuchungsbehörde in der Verordnung konkret zu definieren.

Gemäss Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c wäre die Behörde zuständig, die als erste die zum Vollzug gelangende Sanktion verhängt hat. Auch in diesem Zusammenhang bleibt unklar, ob diese Behörde schliesslich für den Vollzug beider Strafen zuständig werden würde. In der Praxis ist es jedoch nicht denkbar, dass die Jugendanwaltschaft allenfalls mehrjährige Freiheitsstrafen vollziehen müsste. Die Jugendanwaltschaft ist nicht mit den Institutionen des Erwachsenenstrafvollzugs vertraut. Es wäre deshalb zweckmässiger, den Vollzug von Erwachsenenfreiheitsstrafen bei den Vollzugsbehörden zu belassen und nicht auf die Jugendanwaltschaften zu übertragen.

zu Artikel 3 JStG Persönlicher Geltungsbereich

Aus dem erläuternden Bericht ergibt sich, dass sich bei Übergangstätern nach Massgabe von Artikel 3 Absatz 2 nJStG, Artikel 1 nJStPO e contrario zwei Konstellationen ergeben können und zwar je nachdem, ob zuerst ein Jugendstrafverfahren oder ein Erwachsenenstrafverfahren anhängig gemacht worden ist (vgl. Ziff. 1.1, S. 2). Dies würde bedeuten, dass bei Hängigkeit eines Erwachsenenstrafverfahrens, die beschuldigte Person aber schon vor dem 18. Altersjahr delinquent hat, ausschliesslich das StGB anwendbar wäre. Unklar bleibt dabei, ob und inwiefern das JStG ergänzend zur Anwendung gelangt. Dies gilt insbesondere auch mit Blick auf die im JStG massiv kürzeren Verjährungsfristen. Für die Praxis müssen diese Fragen geklärt werden. Andernfalls führt dies zu Unsicherheiten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Paul Winiker
Regierungsrat